



Satzung
zur
4. Änderung der Satzung des
Wasserversorgungsverbands Südliche Ortenau

Aufgrund der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i. V. mit § 4 der GemO hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Südliche Ortenau, Sitz Ringsheim, am 16. Dezember 2021 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 26. Oktober 1995 beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) § 1 lautet neu:

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die in der Anlage aufgeführten Mitglieder bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ). Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Wasserversorgungsverband Südliche Ortenau“.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Ringsheim.

(2) § 2 lautet neu:

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für die Trinkwasserversorgung der Verbandsmitglieder die erforderlichen organisatorischen, technischen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen, die Anlagen gemäß § 3 zu bauen, wirtschaftlich zu betreiben, zu erweitern, die Wasserversorgung zu gewährleisten und die Mitglieder mit Trinkwasser zu versorgen.
- (2) Der Zweckverband kann Trinkwasser an Nichtmitglieder liefern, soweit dies ohne Benachteiligung seiner Mitglieder möglich ist.
- (3) Die technische Betriebsführung für die Anlagen des Verbandes erfolgt durch die Stadt Ettenheim und den Eigenbetrieb Versorgungsbetrieb Ettenheim gegen Kostenersatz. Ebenso sollen die technischen Betriebsführungen in den Ortsnetzen der Mitgliedskommunen des Wasserversorgungsverbandes Südliche Ortenau durch den Versorgungsbetrieb Ettenheim übernommen werden. Dies wird durch gesonderte Vereinbarung geregelt.
- (4) Die kaufmännische Betriebsführung für den Verband erfolgt durch die Gemeinde Ringsheim gegen Kostenersatz.
- (5) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

(3) § 3 lautet neu:

Verbandsanlagen

- (1) Die Verbandsanlagen bestehen aus Anlagen zur Wassergewinnung, Wasserförderung, Wasseraufbereitung, Wasserfortleitung, Wasserspeicherung und Wasserverteilung.
- (2) Der Zweckverband plant, baut, betreibt, unterhält, erneuert und erweitert die gesamten Verbandsanlagen bis zur jeweiligen Übergabestelle der Mitglieder. Die Messeinrichtungen an den Übergabestellen sind noch Teil der Anschlussleitung.
- (3) Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen ab der jeweiligen Übergabestelle bleiben ausschließlich Angelegenheit der Mitglieder.
- (4) Auf Antrag eines Verbandsmitgliedes kann der Verband gegen vollen Kostenersatz auch Anlagen dieses Mitgliedes erstellen.

(4) § 4 lautet neu:

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder unterstützen in ihrem Gebiet den Verband bei Durchführung der erforderlichen Maßnahmen, insbesondere stellen sie erforderliche Bestands- und Lagepläne zur Verfügung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband unverzüglich von Veränderungen in ihrer Wasserversorgung zu benachrichtigen, die sich auf die Verbandsanlagen auswirken, die Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.
- (3) Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Erstellung der Verbandsleitungen und der dazugehörigen Schächte unentgeltlich zu gestatten.
- (4) Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der verbandseigenen Anlagen, haben die Mitglieder ihre eigenen Anlagen stets ordnungsgemäß instand zu halten und etwaige Störungen und Schäden an ihren Anlagen unverzüglich zu beseitigen.

(5) § 5 lautet neu:

Beteiligung

- (1) Die Beteiligung bemisst sich hälftig nach zu versorgenden Einwohnerzahlen und hälftig nach der Wasserbezugsmenge der in der Anlage aufgeführten Mitglieder. Sie bestimmt das einzubringende Kapital (§ 14) und die Kapitalumlage (§ 14).
- (2) Sie ist maßgebend für die Auseinandersetzung bei der Auflösung des Verbandes (§ 19) und für die innere Haftung bei Verbindlichkeiten.
- (3) Jährlich überprüft der Wasserversorgungsverband die zum Stichtag 30.06. gemeldeten Einwohner gemäß Bevölkerungsdaten des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg der Mitglieder aus Anlage 1. Sobald sich bei einem Verbandsmitglied die daraus errechnete Beteiligung der Anteile (Einwohnerzahlen und Wasserbezugsmenge) um mehr als 5 % verändert, wird die Beteiligung entsprechend angepasst.

(6) § 6 lautet neu:

§ 6 Haftung

Für Schäden, die dem Verband durch ein Verbandsmitglied entstehen, haftet das Verbandsmitglied gegenüber dem Verband in voller Höhe.

(7) § 7 lautet neu:

Verfassung und Verwaltung

(1) Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung (§§ 8 und 9)
- b) der Verbandsvorsitzende (§ 10)

(2) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung und den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung, entsprechend anzuwenden.

(8) § 8 lautet neu:

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern der Verbandsgemeinden. Von den Vertretern fallen:

- a) 4 auf die Stadt Ettenheim
- b) 2 auf die Gemeinde Kappel-Grafenhausen
- c) 1 auf die Gemeinde Ringsheim. Sollte der Verbandsvorsitzende der Bürgermeister der Gemeinde Ringsheim sein, erhält die Gemeinde Ringsheim einen weiteren beratenden Sitz (ohne Stimmrecht) in der Verbandsversammlung.
- d) 3 auf die Gemeinde Rust

(2) Die Verbandsmitglieder werden durch den Bürgermeister sowie gewählte Mitglieder aus den jeweiligen Gemeinderäten vertreten. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Bürgermeisters der allgemeine Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 GemO oder ein sonstiger Stellvertreter.

(3) Scheidet ein Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder aus der sonstigen Stellung aus, wegen der er in die Verbandsversammlung gewählt worden war, so endet mit diesem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung; für den Rest der Amtszeit wird – wiederum widerruflich – ein Nachfolger gewählt. Endet das Amt eines Vertreters durch Widerruf, so gilt der zweite Halbsatz des Satzes 1 entsprechend.

(9) § 9 lautet neu:

Zuständigkeit und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht einzelne Aufgaben dem Vorsitzenden durch Gesetz, diese Satzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen werden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie ist für den Erlass von Satzungen zuständig und beschließt über:
 - a) die Änderung der Verbandssatzung und den Erlass allgemeiner Satzungen;
 - b) die Aufnahme weiterer Mitglieder, Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und über die Auflösung des Verbandes;
 - c) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
 - d) die Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan
 - e) die Feststellung der Jahresrechnung sowie Entlastung des Verbandsvorsitzenden;
 - f) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln ab einem Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall;
 - g) über- und außerplanmäßige Ausgaben ab einem Betrag von 6.000 Euro im Einzelfall;
 - h) Übernahme von Bürgschaften;
 - i) alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Zweckverband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.
- (3) Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einladung hat in der Regel mindestens eine Woche vor dem Termin zu erfolgen.
- (4) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Verbandsgeschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn Verbandsmitglieder, die zusammen über mehr als ein Drittel der Gesamtstimmzahl der Vertreter verfügen, dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich des Zweckverbandes gehören muss, beim Vorsitzenden beantragen.
- (5) Für die Verbandsleitung und den Geschäftsgang finden die Vorschriften des § 36 GemO sinngemäß Anwendung.
- (6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vertreter anwesend sind.

Die Beschlüsse werden, sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, mit Stimmenmehrheit gefasst. Dabei bemisst sich das Stimmrecht der Mitglieder nach den festgesetzten Vertreterzahlen gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung, welches nur einheitlich je Mitglied abgegeben werden darf.

(10) § 10 lautet neu:

Verbandsvorsitzende(r)

- (1) Der/die Verbandsvorsitzende(r) sowie seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte zum 01. Januar des Folgejahres auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Vorsitzende(r) soll der/die jeweiligen Bürgermeister(in) der Gemeinde Ringsheim sein.

Erste(r) Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) soll der/die jeweilige Bürgermeister(in) der Gemeinde Rust sein, der/die in seiner Stellvertretung verantwortlich ist für den kaufmännischen Bereich und die Repräsentanz des Verbandes nach außen.

Zweiter Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) soll der/die jeweilige Bürgermeister(in) der Stadt Ettenheim sein, der in seiner/ihrer Stellvertretung verantwortlich ist für den technischen Bereich und zugleich ständiger Dienstvorgesetzte/r der für den Verband arbeitenden Mitarbeiter(innen) bei der Stadt Ettenheim und dem Eigenbetrieb Versorgungsbetrieb Ettenheim ist.

Ihr Amt endet in der Regel mit ihrem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung.

- (2) Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und die Geschäftsstelle des Verbandes.
- (3) Der Vorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, diese Satzung oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Er ist Vorsitzender der Verbandsversammlung, vertritt den Verband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (4) Dem Vorsitzenden obliegt die unmittelbare Aufsicht über die Kassenführung.
- (5) Dem Vorsitzenden werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 2 und 3 zukommen:
- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, insbesondere die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis 25.000 Euro im Einzelfall,
 - b) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis 6.000 Euro im Einzelfall,
 - c) in dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen,
 - d) Aufnahme von Krediten.

(11) § 11 lautet neu:

Sitzungsentschädigung

- (1) Die Vertreter der Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten als Ersatz für Auslagen eine Sitzungsentschädigung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Höhe der Sitzungs- und Aufwandsentschädigung ist durch Satzung zu bestimmen.

(12) § 12 lautet neu

Dienstkräfte

- (1) Die Geschäftsführung und die wirtschaftliche Führung des Zweckverbandes erledigt die Gemeinde Ringsheim. Die technischen Angelegenheiten bei der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes werden durch die Stadt Ettenheim und den Eigenbetrieb Versorgungsbetrieb Ettenheim wahrgenommen.
- (2) Verletzt ein Bediensteter der jeweiligen Kommune in Ausübung einer Zweckverbandsaufgabe die einem Dritten gegenüber obliegende Verpflichtung, so haftet der Zweckverband selbst.

(13) § 13 lautet neu:

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes sinngemäß.
- (2) Die Aufgaben des Bürgermeisters werden vom Verbandsvorsitzenden, die Aufgaben des Gemeinderates von der Verbandsversammlung wahrgenommen. Die Bildung einer Geschäftsleitung und eines Verwaltungsrates erfolgt nicht.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

(14) § 14 lautet neu:

Verteilung von Investitionskosten und deren Finanzierung

- (1) Die Kosten der Anschaffung, Erweiterung oder Änderung der Betriebsanlagen (Anlagevermögen) sowie die Kosten der betriebsnotwendigen Vorratshaltung (Umlaufvermögen) werden vom Verband, soweit Zuschüsse nicht ausreichen, durch Darlehensaufnahmen oder Investitionsumlagen gemäß Anlage 1 finanziert.

- (2) Verteilungsschlüssel für eine evtl. zu erhebende Investitionsanlage, ist der Anteil der Beteiligungsquote gemäß Anlage 1.

Die Berechnung der Beteiligung an der Investitionsumlage bemisst sich analog § 5 (3).

(15) § 15 lautet neu:

Verteilung der laufenden Kosten für den Betrieb und
die Unterhaltung der Anlagen des Verbandes

- (1) Die laufenden Kosten für Betrieb und Unterhaltung sind Personal-, Sachkosten und Steuern, sowie Kreditzinsen und Abschreibungen abzüglich der Auflösung von Ertragszuschüssen.
Zur Deckung der nicht durch eigene Einnahmen des Wasserversorgungsverbandes finanzierten laufenden Kosten wird eine Betriebs- und Verwaltungskostenumlage erhoben.
- (2) Die Kosten des Wasserbezuges der Mitglieder, die sich aus den laufenden Betriebskosten, den Unterhaltungskosten und den Verwaltungskosten abzüglich anderer Erträge und abzüglich dem Zins- und Abschreibungsaufwand ergeben, werden nach dem tatsächlich gemessenen Wasserbezug nach Abs. 2 von den Verbandsmitgliedern erhoben.
- (3) Zur Feststellung des Wasserbezuges werden an den Übergabestellen Hauptwassermesser eingebaut, die jährlich von einem Beauftragten des Zweckverbandes abgelesen werden.
- (4) Sofern die Abschreibung zur Aufbringung der ordentlichen Kredittilgung nicht ausreichen, kann der Zweckverband den fehlenden Betrag von den Verbandsmitgliedern nach § 14 Abs. 2 anfordern.
- (5) Der Zweckverband kann von den Verbandsmitgliedern vierteljährliche Vorauszahlungen erheben. Bemessungsgrundlage für die Vorauszahlungen ist der letzte Jahresabschluss.
- (6) Die Umlagen nach §§ 14 und 15 werden im Wirtschaftsplan vorläufig und zum Jahresabschluss endgültig festgesetzt.

(16) § 16 lautet neu:

Umsatzsteuer

Neben den nach Maßgabe dieser Satzung zu erbringenden Leistungen wird, soweit Steuerpflicht besteht, die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils geltenden Höhe berechnet.

(17) § 17 lautet neu:

Öffentliche Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Einrücken in die Badische Zeitung, Ausgabe Ettenheim.

(18) § 18 lautet neu:

Satzungsänderung

Diese Satzung kann nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Stimmen der Verbandsmitglieder durch die Verbandsversammlung geändert werden.

(19) § 19 lautet neu:

Auflösung des Verbandes

Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung aller Stimmen der Verbandsmitglieder (einstimmig) aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung des Verbandes fallen sein Vermögen und seine Verbindlichkeiten den Mitgliedern im Verhältnis der Beteiligungsquote gemäß Anlage 1 vor der Auflösung zu, soweit die Verbandsversammlung nicht einstimmig etwas anderes beschließt.

(20) § 20 lautet neu:

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 01.01.2022 in Kraft.

Ringsheim, 16.12.2021


Pascal Weber
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Wasserversorgungsverband „Südliche Ortenau“ geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Satzung wurde entsprechend § 17 der Verbandssatzung durch Einrücken in die Badische Zeitung, Ausgabe Ettenheim, am 22.12.2021 bekannt gemacht und gem. § 4 Abs. 3 GemO dem Landratsamt Ortenaukreis angezeigt (14.01.2022).

Ringsheim, 14.01.2022


Pascal Weber
Verbandsvorsitzender

Anlage zur Satzung des Wasserverbandes Südliche Ortenau
(Fassung vom März 2021, gültig ab 1. Januar 2022)

Verbandsmitglieder (§ 1 Abs. 1)	Bezugsrecht (§ 5 Abs. 1)
Ettenheim	39,00 EW/WB
Kappel-Grafenhausen	20,00 EW/WB
Ringsheim	11,00 EW/WB
Rust	30,00 EW/WB

Aufteilung Stammkapitalausstattung/Stimmenanteile künftiger Wasserversorgungsverband

Einwohnerzahlen zum 30.06.2020:

	EW	%
Ettenheim (ohne Ettenheimmünster, Münchweier, Wallburg)	10.039	46%
Kappel-Grafenhausen	5.078	23%
Ringsheim	2.445	11%
Rust	4.404	20%
Gesamt	21.966	100%

prognostizierte Wasserbezugsmenge für 2022:

	m ³	%
Ettenheim	527.979	32%
Kappel-Grafenhausen	271.681	16%
Ringsheim	197.385	12%
Rust	665.572	40%
Gesamt	1.662.617	100%

Gewichtung 50%-EW und 50%-m³:

	%	rd.
Ettenheim	38,63%	39%
Kappel-Grafenhausen	19,90%	20%
Ringsheim	11,48%	11%
Rust	29,99%	30%
Gesamt	100%	100%

AFA Umlage über 25 Jahre (ca. 182.000,00 EUR)
über den Veräußerungsgewinn WVV K-G-R zum
31.12.2021

Verteilungsschlüssel
entsprechend der
endgültigen

pro Jahr

Abrechnung für 2021

	%	rd.
Kappel-Grafenhausen	34,68 % (derzeit)	2.500,00 €
Rust	65,32 % (derzeit)	4.800,00 €
Gesamt	100%	7.300,00 €